

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 19.**

Marienwerder, den 9. Mai 1894.

**1894.**

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9657 das Gesetz, betreffend die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland. Vom 8. April 1894; unter

Nr. 9658 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 8. April 1894; unter Nr. 9659 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf. Vom 8. April 1894; und unter

Nr. 9661 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Nachen, Bonn, Hennef, Waldbroel, Kleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Uhrweiler, Kreuznach, Weisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Carlouis, Berncastel, Gillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarlouis, Hermeskeil, Lebach und Prüm. Vom 14. April 1894.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9662 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nippach = Boserna einerseits nach Plagwitz-Bindenau, andererseits nach Marckranstädt. Vom 18. November 1892.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2164 die internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. April 1893.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2165 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885. Vom 27. April 1894; und unter

Nr. 2166 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Reichs-Stempelgesetzes. Vom 27. April 1894.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

#### **1) Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend. Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des

Ausgegeben in Marienwerder am 10. Mai 1894.

Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 21. Mai	80	Uhr	Stuhm
" 22. "	80	"	Marienwerder
" 23. "	80	"	Culmsfee
" 25. "	80	"	Briesen i. Bpr.
" 26. "	90	"	Rehden
" 28. "	80	"	Wroßk, Kr. Strasburg
" 29. "	90	"	Strasburg i. Bpr.
" 30. "	90	"	Löbau i. Bpr.
" 2. Juni	80	"	Raudnitz
" 4. "	80	"	Janischau
" 5. "	80	"	Rosenberg
" 11. "	80	"	Mewe
" 12. "	80	"	Neuenburg
" 20. August	930	"	Deutsch Krone
" 22. "	830	"	Flatow
am 23. August	90	"	Zechlau, Kr. Schlochau
" 24. "	80	"	Kontz
" 25. "	80	"	Tuchel
" 27. "	830	"	Schweg

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopheugite sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mäßiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den



Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholz.

## 2) Zusatzbestimmungen

vom 6. März 1894

zu den

Geschäftsanweisungen für die Kataster-  
Verwaltung.

Infolge des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (Gesetz-Samml. S. 119) und des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 152)\*) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes bestimmt.

### A. Gemeindebezirke.

#### Artikel 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Vom 1. April 1895 ab wird die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt.

2. Die Veranlagung und Verwaltung beider Steuern wird in den Gemeinden vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt.

3. Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Liegenschaften und Gebäude zu erstrecken, die der Gemeindebesteuerung unterliegen.

4. Die bestehenden Katastereinrichtungen bleiben aufrechterhalten.

5. Soweit nicht in den eingangs bezeichneten Gesetzen und nachstehend Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Veranlagung und Verwaltung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze, die bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden waren.

6. Gegen die Veranlagung sind dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

7. Die Katasteranweisungen und die dazu ergangenen Bestimmungen finden auch weiterhin Anwendung. Wegen der notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

\*) Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und die in Betracht kommenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sind im Anhange abgedruckt.

## Artikel 2.

### Gemeindesteuerpflichtige Grundstücke.

1. Den Realsteuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke mit den im § 24 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Ausnahmen unterworfen. Die Grundstücke des Reiches sind denen des Staates gleichgestellt. (Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 Reichs-Gesetzbl. S. 113.)

2. In den Grund- und Gebäudesteuerbüchern sind die einzelnen Grundstücke bei derjenigen Kategorie der Liegenschaften oder Gebäude aufzuführen, der sie nach ihrem Besteuerungsverhältniß gegenüber der Gemeinde angehören. An die Stelle der durch die Grund- und Gebäudesteuergesetze festgestellten Steuerbefreiungen treten diejenigen im § 24 des Kommunalabgabengesetzes. Wo die Angabe des Grundes der Steuerfreiheit stattfindet, erfolgt sie künftig unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes. Bei den nach § 3 zu 7 und 8 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zur Gebäudesteuer nicht veranlagten Gebäuden ist auf dieses Gesetz hinzuweisen (z. B. Hg. § 3 zu 7).

3. Befreiungen von Kommunalabgaben auf Grund besonderen Rechtstitels (§ 21) oder besonderer Bewilligung (§ 24 zu h des Kommunalabgabengesetzes) sind in den Steuerbüchern nicht nachzuweisen. Der Katasterkontrolleur hat sich aber auf Ansuchen des Gemeindevorstandes und nach dessen Angaben der Ermittlung der betreffenden Parzellen und Gebäude im Kataster zu unterziehen, überhaupt zum Zwecke der Gemeindebesteuerung jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

#### Artikel 3.

#### Liegenschaften.

1. Die Grundsteuerveranlagung umfaßt bereits alle der Besteuerung in der Gemeinde unterworfenen Liegenschaften. Es ist daher nur nothwendig, den in den Grundsteuerbüchern bereits enthaltenen Nachweis der Grundstücke bei den einzelnen Liegenschaftskategorien mit dem Kommunalabgabengesetz in Uebereinstimmung zu bringen.\*)

\*) Nach Maßgabe der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde treten in den Liegenschaftskategorien des Grundsteuerkatasters folgende Änderungen ein:

1. Von den im § 19 der Katasteranweisung VIII vom 25. Oktober 1881 aufgeführten Grundstücken scheiden bei der Kategorie B aus und treten zur Kategorie A über:

- a) die Grundstücke
  - zu 1 des Reiches und des Staates,
  - zu 2 der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen,
  - zu 3 b der besonderen zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmten Fonds,
  - zu 3 f die Dienstgrundstücke der an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer;
- b) die nicht unmittelbar für Zwecke der betreffenden Anstalten benutzten Grundstücke
  - zu 3 a der evangelischen oder römisch-katholischen Kirchen oder Kapellen, öffentlichen Schulen, höheren Lehranstalten,
  - zu 3 c der milden Stiftungen;



2. Die hierzu erforderlichen Berichtigungen des Grundsteuerkatasters mit Einschluß der Sonderung solcher Parzellen, die nur zu einem Theile der Gemeindesteuer unterliegen, sind im Wege der Fortschreibung zu bewirken.

3. Die bisherigen Vorschriften, wonach zur Unterscheidung der Liegenschaftskategorien, soweit die Formulare zu den Katastern und Nachweisungen nicht besondere Spalten hierfür enthalten, die Flächeninhalte und Reinerträge mit verschiedenfarbiger Tinte zu schreiben sind, gelten hinfort für die nach Vorstehendem anderweit abgegrenzten Liegenschaftskategorien. In den Karten und Plänen sind Farbenbezeichnungen zur Kenntlichmachung der zur Kategorie B gehörenden Liegenschaften hinfort nirgend mehr Anwendung.

#### Artikel 4.

##### Gebäude.

Die bisherige Veranlagung zur Gebäudesteuer erstreckte sich nicht auf alle künftig der Besteuerung in der Gemeinde unterliegenden Gebäude mit den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten. Auch unterliegen einzelne veranlagte Gebäude der Gemeindesteuer nicht in demselben Umfange, wie der bisherigen Staatsgebäudesteuer. Um die Gebäudesteuerrollen dem Kommunalabgabengesetz entsprechend zu berichtigen, sind daher nicht bloß bisher steuerpflichtig veranlagte Gebäude in die Klasse der Steuerfreien überzuführen, sondern auch Gebäude und Gebäudetheile zu veranlagern.\*)

#### Artikel 5.

Ermittelung der steuerfreien Grundstücke und Fortschreibung der Aenderungen in der Steuerpflicht.

##### 1. Von jedem Gemeindebezirk, worin Grundstücke

- c) die seither von der Staatsgrundsteuer, aber nicht von Gemeindeabgaben befreiten Dienstgrundstücke zu 3d der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, zu 3e der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus, zu 3f der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer.

##### II. Dagegen scheiden bei der Kategorie A aus und treten der Kategorie B hinzu:

- a) zu 2 die über 25 a 53 qm (gleich 1 preuß. Morgen) großen Gärten der königlichen Schlösser und der zugehörigen Nebengebäude aller Art, sowie die zu Bottschafts- oder Gesandtschaftsgebäuden fremder Staaten, welche Gegenseitigkeit bezüglich der Steuerbefreiung gewähren, gehörenden mit den Gebäuden in derselben Einfriedigung liegenden Grundstücke;
- b) die unmittelbar für die Zwecke der betreffenden Anstalten benutzten, von der Staatsgrundsteuer bisher nicht befreiten Grundstücke zu 3a der evangelischen oder römisch-katholischen Kirchen oder Kapellen, öffentlichen Schulen, höheren Lehranstalten, zu 3c der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergl.), sowie der milden Stiftungen;
- c) die bisher von Gemeindeabgaben befreiten, von der

Staatsgrundsteuer nicht befreit gewesenen Dienstgrundstücke

zu 3d der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen,

zu 3e der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus,

zu 3f der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer.

##### III. den im § 20 der Katasteranweisung VIII aufgeführten Grundstücken der Kategorie C treten aus der Kategorie A hinzu:

zu 3 die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände.

\*) Nach Maßgabe der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde erleidet die Zusammenstellung der steuerfreien Gebäude in der Anmerkung zu § 1 der Katasteranweisungen III vom 31. März 1877, in der Fassung der Anweisung für die östlichen 2c Provinzen (2. Ausgabe, 1889) folgende Aenderungen:

##### A. Es scheiden aus und treten zu den gemeindesteuerpflichtigen Gebäuden über:

zu I. 1. die Gebäude der Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, soweit sie nicht den königlichen Schlössern mit den zugehörigen Nebengebäuden aller Art beizuzählen sind, ferner die zu den im Besitze des Reiches und des Staates befindlichen Gütern gehörenden Gebäude, desgleichen die Gebäude der Standesherrschaften vormalig reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen;

zu I. 2. die zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude des Reiches und des Staates, der Provinzen, der Kreise, der Gemeinden oder selbstständigen Bezirksbezirke oder sonstigen kommunalen Verbände;

zu I. 5. die Diensthäuser und Dienstwohnungen der an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer;

ferner

die bisher von Gemeindeabgaben nicht befreiten Diensthäuser und Dienstwohnungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, sowie der Volksschullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

zu II. im vormaligen Königreich Hannover, im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und im vormaligen Herzogthum Nassau die im Besitze der ehemals regierenden Fürstenhäuser befindlichen Gebäude.

##### B. Dagegen scheiden bei den bisher steuerpflichtigen Gebäuden aus und treten den gemeindesteuerfreien hinzu:

zu I. 1. die einem fremden Staate gehörenden Bottschafts- oder Gesandtschaftsgebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit bezüglich der Steuerbefreiung gewährt wird;

zu I. 6. die Gebäude solcher Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergl.);

zu I. 8. die zu den Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schut gestellten Privatdeiche, sowie zu den im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände gehörenden Wohngebäude, mit Ausnahme der zu Dienstwohnungen von Beamten bestimmten Gebäude und Gebäudetheile.

Nach den auf der organischen Abgrenzung der außer Hebung gesetzten Staatssteuern beruhenden Bestimmungen unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 werden die nur zum Betriebe der Landwirtschaft sowie die zu gewerblichen Anlagen gehörenden, nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh u. s. w. dienenden unbewohnten Gebäude auch hinfort nicht zur Gebäudesteuer veranlagt.



vorhanden sind, denen gesetzlich Befreiung von Gemeindeabgaben zusteht, hat der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Amtmann) bis zum 1. Juli 1894 dem Katasteramt die betreffenden Grundstücke zu bezeichnen. Der Katasterkontroleur hat bei der Ermittlung der Liegenschaften und Gebäude im Kataster auf Ansuchen behülflich zu sein.

Die zu diesem Zwecke an die Gemeindevorstände zu erlassende Aufforderung hat die Regierung anzuordnen, die auch bestimmt, ob die Mittheilung an das Katasteramt in der Form eines Verzeichnisses der befreiten Grundstücke zu erfolgen und inwieweit in den einem landrätlichen Kreise angehörenden Gemeindebezirken der Landrath bei der Sammlung und Vorprüfung der Mittheilungen der Gemeindevorstände mitzuwirken hat.

2. Nach Behebung etwaiger Zweifel hat der Katasterkontroleur wegen Sonderung der nur zu einem Theil von Gemeindesteuer befreiten Katasterparzellen im Fortschreibungswege sogleich das Erforderliche einzuleiten, die Aenderungen in den Besteuerungsverhältnissen ganzer Parzellen aber in das Fortschreibungsprotokoll der Form- und Bestandsveränderungen und in den summarischen Nachweis der Bestandsveränderungen für das Rechnungsjahr 1895/96 einzutragen.

3. Für die zum Zwecke der Sonderungen etwa von dem Katasterkontroleur auszuführenden Fortschreibungsvermessungsarbeiten sowie für die nothwendigen Kartenauszüge sind weder den Eigenthümern noch den Gemeinden Gebühren aufzuerlegen.

4. Die künftig zu der Klasse der gemeindesteuerfreien Gebäude gehörenden bisher steuerpflichtig veranlagten Gebäude, ingleichen die zu der Klasse der gemeindesteuerpflichtigen Gebäude gehörenden bisher steuerfrei oder zu fingirten Steuerbeträgen veranlagten Gebäude hat der Katasterkontroleur in die Gebäudesteuerveränderungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1895/96 einzutragen.

Von denjenigen Gebäuden, die zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neu oder anderweit zu veranlagen sind, ist zu diesem Behufe eine Abschrift oder ein Auszug aus der für die Revision der Gebäudesteuer angefertigten Gebäudebeschreibung zu entnehmen oder nöthigenfalls wegen Beschaffung neuer Beschreibungen das Weitere zu veranlassen.

#### Artikel 6.

##### Veranlagung der Gebäudesteuer.

1. Nach § 26 des Kommunalabgabengesetzes beginnt die Besteuerung neu erbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, worin die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

2. Hiernach ist vom Rechnungsjahr 1895/96 ab die Veranlagung neu erbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebaute, sowie in ihrer Substanz oder durch Vergrößerung der zugehörenden Hofräume und Haus-

gärten wesentlich verbesserter Gebäude nicht erst für das auf das Rechnungsjahr der vollendeten Veränderung folgende dritte, sondern schon für das darauf folgende nächste Rechnungsjahr zu bewirken.

Auch die Mehrsteuer von Gebäuden, die durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes bezeichneten in die im § 5 zu 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergegangen sind, ist nicht erst vom ersten Tage des Monats Juli, sondern schon vom ersten Tage des April des auf das Rechnungsjahr der vollendeten Bestimmungsänderung folgenden Rechnungsjahres in Zugang zu stellen.

3. Die im § 11 der Katasteranweisung III für die östlichen u. Provinzen vorgeschriebenen Nachweisungen der erteilten Bauerlaubnisse sind vom Rechnungsjahre 1894/95 ab auch in Westfalen und in der Rheinprovinz von den zur Ertheilung der Bauerlaubnisse zuständigen Behörden für die Zwecke der Gebäudesteuerveranlagung aufzustellen.

Zu den Nachweisungen muß, worauf die Regierung bei dem Entwerfen des Formulars zu rücksichtigen hat, bei jedem einzelnen Gebäude angegeben sein, zu welchem Zeitpunkte (Monat und Jahr) es zur Benutzung fertig gestellt war oder voraussichtlich fertig gestellt sein wird.

4. Die zur Ertheilung der Bauerlaubnisse zuständigen Behörden und die Gemeindevorstände haben bis zum 10. Oktober, und zwar im Rechnungsjahre 1894/95 für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1894, in den folgenden Rechnungsjahren für das ganze Jahr vom Oktober bis Oktober die Nachweisungen der erteilten Bauerlaubnisse und die Nachweisungen der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude (Muster I zu § 11 der Katasteranweisung III) dem Katasterkontroleur zu übersenden.

Die Regierung hat die ordnungsmäßige Aufstellung und pünktliche Ablieferung der Nachweisungen nachdrücklich überwachend zu lassen.

5. Nach Eingang der vorbezeichneten Nachweisungen hat der Katasterkontroleur wegen Beschaffung der Beschreibungen von den für das nächste Rechnungsjahr zu veranlagenden Gebäuden sogleich das Nöthige zu veranlassen. Er hat sich mit seinen Geschäften so einzurichten, daß er die Besichtigung der Gebäude und die Begutachtung des Nutzungswerthes möglichst in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften bewirkt.

6. Die vervollständigten Beschreibungen (§§ 25, 26 der Katasteranweisung III) sind bis zum 1. Januar dem Landrath (Ausführungskommissar) zu übergeben, der die Veranlagungskommission in der ersten Hälfte des Monats Januar zur Beschlußfassung zu versammeln hat.

Der Katasterkontroleur hat dafür zu sorgen, daß Veränderungen an Gebäuden, die nach dieser Zeit, aber noch in demselben Rechnungsjahre vollendet werden, thunlichst vor Schluß des Rechnungsjahres nachträglich zur Veranlagung gelangen. Insbesondere hat er von denjenigen baulichen Veränderungen, die nach den An-



gaben in den Nachweisungen der Bauerlaubnisse u. s. w. in den letzten Monaten des Rechnungsjahres beendet sein sollen, rechtzeitig den wirklichen Zeitpunkt der Vollendung festzustellen und nach Umständen die Gebäudebeschreibungen zu beschaffen.

Die nachträgliche Veranlagung ist in der Regel auf schriftlichem Wege zu bewirken.

7. Bei der Veranlagung finden die Grundsätze vom 7. Mai 1892 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Gebäude, die nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche (§ 24 zu c des Kommunalabgabengesetzes) bestimmt sind, zum anderen Theile zu einem gemeindesteuerpflichtigen Zwecke, sind bezüglich dieses Theiles zu veranlagern;
  - b) andere nur einem Eigentümer gehörige Gebäude, die gemeindesteuerpflichtigen und gemeindesteuerfreien Zwecken (§ 24 zu e, f, g, h des Kommunalabgabengesetzes) zugleich dienen, sind nur dann zu veranlagern, wenn die zu steuerpflichtigen Zwecken benutzten Räume überwiegen; dann aber sind bei Ermittlung des Nutzungswertes die zu steuerfreien Zwecken bestimmten Theile außer Betracht zu lassen.
- In den vorangegebenen Fällen ist dem betreffenden Gebäude in der Gebäudebeschreibung, der Veränderungsnachweisung und der Gebäudesteuerrolle der Vermerk „theilweise veranlagt“ beizufügen;
- c) die von Dienstwohnungen der Beamten eingenommenen Theile eines sonst gemeindesteuerfreien Gebäudes sind in jedem Falle einzuschätzen;
  - d) Wohngebäude, die zugleich Räume zum Betriebe der Landwirtschaft, und zu gewerblichen Anlagen gehörende Wohngebäude, die zugleich Räume zur Aufbewahrung der Rohstoffe oder Brennmaterialien zum Gewerbebetrieb enthalten, sind so zu veranlagern, als wenn die bezeichneten Räume nicht vorhanden wären.

8. Soweit die Veranlagung nicht bereits bei der Gebäudesteuerrevision erfolgt ist, sind bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1895/96 auch die in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1894 bewohnbar oder benutzbar gewordenen neuen oder in der Substanzverbesserung vollendeten Gebäude einzuschätzen.

9. Nach den Ergebnissen der Veranlagung ist die Gebäudesteuerveränderungsnachweisung zu vervollständigen und abzuschließen.

10. Die Prüfung der Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen durch die Regierung erfolgt in Verbindung mit der Schlussprüfung der Fortschreibungsverfahren (§ 89 der Katasteranweisung I und § 55 der Katasteranweisung III). Durch etwaige Anstände oder eingelegte Rechtsmittel herbeigeführte Aenderungen der Steuerbeträge sind durch die Veränderungsnachweisung für das folgende Rechnungsjahr zur Fortschreibung zu bringen.

### Artikel 7.

Feststellung und Fortschreibung der Veränderungen bezüglich der Steuerpflicht.

1. Veränderungen in der Steuerpflicht der Grundstücke, die nicht auf einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte beruhen, dürfen nur auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeindevorstandes fortgeschrieben werden.

2. Wird eine solche Veränderung von den Beteiligten bei dem Katasterkontroleur angemeldet, so hat dieser hiervon dem Gemeindevorstande Mittheilung zu machen, der ihm, wenn die Anmeldung begründet ist, diejenigen Liegenschaften und Gebäude zu bezeichnen hat, bei denen Veränderungen in der Steuerpflicht fortzuschreiben sind.

3. Zum Zwecke der Freistellung der Botschafts- oder Gesandtschaftsgrundstücke fremder Staaten von der Kommunalsteuer ist durch die Regierung die Auskunft des Finanzministers darüber einzuholen, ob von dem betreffenden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird.

4. Bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken regelt sich die Besteuerung nach den Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samm. S. 87)\*).

5. Dem Fortschreibungsprotokoll der Form- und Bestandsveränderungen oder der Gebäudesteuerveränderungsnachweisung ist bei Veränderungen in den Besteuerungsverhältnissen der Antrag oder die Auskunft des Gemeindevorstandes als Belag beizufügen.

6. Die Fortschreibung der Bestandsveränderungen und der materiellen Irrthümer erfolgt sonst nach den bisherigen Vorschriften.

### Artikel 8.

Mittheilung des jährlichen Veranlagungsfolles der Grund- und Gebäudesteuer an den Gemeindevorstand.

Alljährlich nach erfolgter Veranlagung der Gebäude hat der Katasterkontroleur noch vor Ablauf des Monats März auf Grund des von der Regierung geprüften summarischen Nachweises der Bestandsveränderungen und der abgeschlossenen Gebäudesteuerveränderungsnachweisung dem Gemeindevorstande den Betrag der von den abgabepflichtigen Grundstücken des Gemeindebezirks auf das folgende Rechnungsjahr veranlagten Grund- und Gebäudesteuer mit Benützung des anliegenden Formulars (Muster 1) mitzuthemen.

### Artikel 9.

#### Summarische Mutterrolle.

1. Zum Gebrauche bei Anlegung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz hat der Katasterkontroleur auf Grund der nach den Fortschreibungen für das Rechnungsjahr 1895/96 berichtigten Grund- und Gebäudesteuerbücher und der Abschlusliste, nöthigenfalls auch der Grund- und Gebäudesteuerheberrolle für 1894/95 für jeden Gemeindebezirk eine summarische Mutterrolle nach dem anliegenden Muster (Muster 2) mit Beachtung der beigegebenen Bemerkungen kostenfrei anzulegen.

\* Im Anhange abgedruckt.



fertigen und dem Gemeindevorstande spätestens bis zum 15. Mai 1895 zuzustellen.

2. Die Auffertigung der summarischen Mutterrolle unterbleibt, falls die Gemeinde sich schon im Besitze einer dem Zwecke entsprechenden summarischen Zusammenstellung des Besitzstandes oder einer Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher, die bisher nach den fortgeschriebenen Steuerbüchern regelmäßig berichtigt worden ist, befindet, oder für die Zwecke der Gemeindebesteuerung an Stelle der summarischen Mutterrolle eine Abschrift der Steuerbücher auf ihre Kosten angefertigt und regelmäßig berichtigt haben will.

3. Die Gemeindevorstände haben die summarischen Mutterrollen bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Katasterkontroleur zu übersenden, der sie für das folgende Rechnungsjahr bis zu ihrer etwa nöthigen Neuaufertigung bezüglich der durch Fortschreibungen veränderten Mutterrollenartikel und Gebäudesteuerrollennummern zu berichtigen und den Gemeindevorständen nach und nach, spätestens bis zum 1. Mai wieder zuzustellen hat.

4. Die Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer kommen vom Rechnungsjahre 1895/96 ab in Wegfall. Jedoch hat der Katasterkontroleur zu seinem Dienstgebrauche die bisherigen Heberollen als alphabetische Verzeichnisse der Grund- und Gebäudeeigenthümer durch Nachtragung der Veränderungen bezüglich der Angaben in den Spalten 1 bis 4 auf dem Laufenden zu erhalten. Ist die Heberolle eines Gemeindebezirks hierzu nicht mehr verwendbar, so hat der Katasterkontroleur an ihrer Stelle ein besonderes alphabetisches Verzeichniß nach anliegendem Muster (Muster 3) zu fertigen und fortzuschreiben.

#### Artikel 10.

Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres.

1. Von den für das laufende Rechnungsjahr in Betracht kommenden Veränderungen in den Bestandsverhältnissen steuerpflichtiger Liegenschaften und Gebäude hat der Katasterkontroleur nach deren Feststellung den Gemeindevorstand durch ein Anschreiben nach dem anliegenden Formular (Muster 4) zu benachrichtigen.

2. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn bei einem und demselben Artikel der Mutterrolle oder bei einer und derselben Nummer der Gebäudesteuerrolle für das laufende Rechnungsjahr an Steuer

nicht mehr als je 10 Pfennige in Zugang, oder nicht mehr als je 20 Pfennige in Abgang

treten (Verfügung vom 29. August 1891, II. 10702). Zu- und Abgangslisten sind außerdem nicht aufzustellen.

3. Von den eingetretenen Eigenthumsveränderungen sind die Gemeindevorstände, nur wenn sie es verlangen, zu benachrichtigen, wozu ebenfalls das Muster 4 zu benutzen ist. Ist der Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges nicht bekannt, so ist dieses in Spalte 20 zu vermerken.

4. Die Regierung kann vorschreiben, daß die Benachrichtigungen in bestimmten Zeiträumen erfolgen.

5. Benachrichtigungen nach Muster V zu § 23 der Katasteranweisung I sind schon vom Rechnungsjahr 1894/95 ab nur dann zu erlassen, wenn der Grundstückserwerber es im einzelnen Falle verlangt.

#### Artikel 11.

Fortschreibungsgebühren.

Ueber die nach wie vor zur Staatskasse zu ver-einnahmenden Fortschreibungsgebühren hat der Katasterkontroleur Hebelisten nach dem beiliegenden Muster 5, und da, wo die Einziehung der Gebühren durch die Gemeinden zu bewirken ist, außerdem eine Uebersicht nach dem beiliegenden Muster 6 aufzustellen und bei Einreichung der Fortschreibungs-Verhandlungen zur Schlußprüfung der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

Die Hauptnachweisungen des Sollaufkommens an Grundsteuer und an Gebäudesteuer fallen fort.

#### Artikel 12.

Strafen.

1. Das Auskommen an Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund- und Gebäudesteuer fließt in die Staatskasse.

2. Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neu entstandene Gebäude, desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörenden Hofräume und Hausgärten endet — wie schon bisher in dem Falle, wenn zu 2 vom Hundert besteuerte Gebäude zu den zu 4 vom Hundert zu besteuern den übergangen — mit dem 30. Juni des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, worin die Veränderung eingetreten ist (§ 8 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 Gesetz-Samml. S. 119).

3. Als vorenthalten (verloren) gilt derjenige Betrag, der zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung und des anderweit festgesetzten Beginns der Gebäudesteuerpflicht (Artikel 6 Nr. 2) zu entrichten gewesen wäre, falls die Hebung der Steuer zur Staatskasse fortgedauert hätte.

Wegen versäumter Anmeldung des Ueberganges bisher steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen findet die Einleitung des Strafverfahrens nicht statt.

4. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Einziehung der hinterzogenen Steuer zur Gemeindekasse.

5. Der Landrath hat von den seinerseits an die Zuwiderhandelnden erlassenen Aufforderungen zur Zahlung der Strafe und Kosten, sowie von den in Zuwiderhandlungsfällen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und von den Genehmigungen des Finanzministers zur Abstandnahme von der Strafverfolgung dem Gemeindevorstande behufs Nacherhebung der Gemeindesteuer Mittheilung zu machen.

#### Artikel 13.

Steuererlasse.

1. Die Ermächtigung zum Erlasse der Grund-



steuer infolge von Ueberschweimmungen nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. April 1889 (Gesetz-Sammlung S. 99) ist auf die Gemeinde übergegangen.

2. Zur dauernden Ermäßigung der Grundsteuer von den durch Ueberschweimmung beschädigten Grundstücken durch Versetzung in die entsprechende niedrigere Klasse des Klassifikationstarifs (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 1889) bleibt die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

3. Die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlasse an Gebäudesteuer in den Fällen des § 19 Nr. 4 und 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgt durch die Gemeinde.

4. Der Katasterkontroleur hat auf Ansuchen des Gemeindevorstandes behufs Ermittlung und Feststellung der zu erlassenden Beträge die nöthige Auskunft aus dem Kataster zu ertheilen.

Für örtliche Arbeiten des Katasterkontroleurs sowie für Arbeiten der etwa zugezogenen besonderen Sachverständigen hat die Gemeinde der Staatskasse die gezahlten Vergütungen zu erstatten.

Artikel 14.

Verschiedene Bestimmungen.

Soweit die Bestimmungen der Katasteranweisungen vom 31. März 1877 mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Einklange stehen, treten sie außer Kraft.

Die Hauptübersichten des Bestandes an Liegenschaften und an Gebäuden (§ 60 der Anweisung I und § 41 der Anweisung III) sind der Regierung am 15. Mai, die Bezirksübersichten (§ 23 der Anweisung VI) dem Finanzminister am 15. Juni einzureichen.

Artikel 15.

R ü c k s t ä n d e.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände an Grund- und Gebäudesteuer werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen. Das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund- und Gebäudesteuer.

Artikel 16.

Vertheilung der Provinzial- und Kreissteuern u. s. w.

Die für die Zwecke der Gemeindebesteuerung veranlagten Beträge an Staats-Grund- und Gebäudesteuer sind maßgebend zugleich für die Vertheilung der Provinzial- und Kreissteuern. Liegenschaften und Gebäude, die von Gemeindeabgaben befreit sind, sind auch von den bezeichneten Steuern befreit (§§ 24, 91 des Kommunalabgabengesetzes.)

Dasselbe gilt von den Kosten der allgemeinen Armenpflege (Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130).

Eine Veranlagung von Gebäuden zu fingirten Steuerbeträgen hat daher nicht mehr stattzufinden.

Artikel 17.

Besondere Vorschriften für die Stadt Berlin.

In der Stadt Berlin erfolgt die Beschaffung der

Nachrichten über die ertheilten Bauerlaubnisse und über die vorgekommenen baulichen Veränderungen an Gebäuden sowie die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und die Voreinschätzung der Gebäude (Artikel 6 Nr. 3 bis 6) nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

B. Selbstständige Gutsbezirke.

Artikel 18.

1. In den selbstständigen Gutsbezirken ist die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer vom 1. April 1895 ab gleichfalls außer Hebung gesetzt.

2. Die Kosten der Kriegsteuern sind nach § 8 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) in den selbstständigen Gutsbezirken in derselben Weise aufzubringen, wie in der Gemeinde. Ferner finden die vorstehend im Artikel 16 enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung der Provinzial-Kreissteuern sowie der Kosten der allgemeinen Armenpflege auch in den selbstständigen Gutsbezirken Anwendung. Demgemäß sind die auf die anderweitige Scheidung der Liegenschaftskategorien, sowie der steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern für die Gemeindebezirke getroffenen Bestimmungen sinntypisch auch in den Büchern für die selbstständigen Gutsbezirke auszuführen.

Die Vorschriften im Artikel 9 und 10 wegen Aufertigung und Fortschreibung summarischer Mutterrollen und Mittheilung der im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen finden in selbstständigen Gutsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von mehr als einem Eigenthümer umfassen, gleichfalls Anwendung.

3. Die Eigenthümer neu entstandener oder in ihrer Substanz wesentlich verbesserter Gebäude in selbstständigen Gutsbezirken sind an die im § 8 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern festgesetzte Anmeldefrist ebenfalls gebunden. Die Bestimmungen im Artikel 6 Nr. 2 bis 6 wegen Veranlagung der Gebäude und im Artikel 12 Nr. 2 und 3 wegen der Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze finden auch in Gutsbezirken Anwendung.

4. Für selbstständige Gutsbezirke sind Hebelisten der Fortschreibungsgebühren (Artikel 11) nur dann aufzustellen, wenn die Gebühren nicht dem Inhaber des Gutsbezirks selbst zur Last fallen. Anderenfalls ist der Inhaber von den zu entrichtenden Beträgen durch Anschreiben des Katasterkontroleurs in Kenntniß zu setzen.

5. In Uebrigen bleiben die selbstständigen Gutsbezirke von den mit Rücksicht auf das Kommunalabgabengesetz im Abschnitt A der gegenwärtigen Zusatzbestimmungen getroffenen Anordnungen so lange unberührt, als nicht ein Gutsbezirk in eine Landgemeinde umgewandelt oder mit einer solchen vereinigt wird.

Berlin, den 6. März 1894.

Der Finanz-Minister.

Miquel.



**Muster 1**  
(zu Artikel 8).

**Katasterverwaltung.**

Kreis N. N.  
Gemeindebezirk Buchhain.

Katasteramt N. N.  
Rechnungsjahr 1895/96.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

N. N., den 10. März 1895.

In Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird dem Gemeindevorstande mitgetheilt, daß von den gemeindesteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäuden des Gemeindebezirks für das obenbezeichnete Rechnungsjahr:

- 1. an Grundsteuer . . . . .
- 2. an Gebäudesteuer:
  - a) von Wohngebäuden mit 4 vom Hundert des Nutzungswerthes
  - b) von anderen Gebäuden mit 2 vom Hundert des Nutzungswerthes . . . . .
- Zusammen . . .

Jahresbetrag	
Mark	Pf.
569	04
396	30
42	20
1 007	54

veranlagt worden ist.

In den Summen sind die Steuerbeträge von den auf Grund besonderen Rechtstitels oder besonderer Bewilligung der Gemeinde von Gemeindeabgaben befreiten Liegenschaften und Gebäuden mit enthalten.

Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer ist ohne Rücksicht auf etwaige Aenderungen infolge einzulegender Rechtsmittel festgestellt.\*)

Königliches Katasteramt.  
N. N.

\*) In durchstreichen, falls nicht zutreffend.

**Muster 2**  
(zu Artikel 9).

**Katasterverwaltung.**

Kreis N. N.  
Gemeindebezirk Buchhain.

**Summarische Mutterrolle.**

Bemerkungen:

- 1. Diese Mutterrolle ist alljährlich bis zum 1. März dem Katasteramt zur Berichtigung zu übersenden.
- 2. Von dem Gemeinde- (Guts-) vorstande dürfen darin keinerlei Eintragungen gemacht und keine Aenderungen vorgenommen werden.
- 3. Die Eintragungen mit farbiger Tinte beziehen sich auf die der Besteuerung in der Gemeinde (dem selbstständigen Gutsbezirk) nicht unterliegenden Liegenschaften.



Des Eigenthümers		Nach der Grundsteuer- mutterrolle					Nach der Gebäudesteuerrolle.					Fahr- gang der Fort- schrei- bung.			
Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Haus- nummer.	Nr. des Arti- kels.	Flächen- inhalt.			Rein- ertrag.	Jah- res- betrag der Grund- steuer.	Nr. der Rolle.	Nutzungs- werth.		Jahresbetrag der Gebäudesteuer				
			ha	a	qm				Thl.	1/100	M		S	zu 4 v. S.	zu 2 v. S.
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Schmidt, Johann Heinrich, Bauer	Buchhain Nr. 15.	1	39	05	29	321	21	92	12	25	150	36	6	00	1895/96 1897/98
			37	78	27	306	09	87	79				0	60	
Garber, Friedrich Wilhelm, Bauer	Buchhain Nr. 14.	2	20	86	39	150	69	43	22	24	210	.	8	40	1895/96 1896/97
			0	22	37	"	"	"	"				.	.	
Bender, Friedrich															

**Bemerkungen.**

- Die Reihenfolge der Eintragungen in die summarische Mutterrolle wird durch die Artikelnummer der Grundsteuernmutterrolle bestimmt. Gebäudeeigenthümer, für die kein Grundbesitz nachgewiesen ist, sind hinter dem Artikel desjenigen Eigenthümers einzutragen, auf dessen Liegenschaften ihre Gebäude stehen.
- Die Angaben in den Spalten 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 werden für jeden Mutterrollenartikel (Spalte 3) und für jede Gebäudesteuerrollennummer (Spalte 7) in einer Summe eingetragen. Die auf einem Artikel z. etwa vorkommenden steuerpflichtigen und steuerfreien Liegenschaften sind je für sich summarisch nachzuweisen (die steuerfreien mit der dafür vorgeschriebenen farbigen Tinte).
- Die Eintragungen sind dergestalt zu bewirken, daß Raum vorhanden ist, um in den summarischen Mutterrollen auf einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren die durch die Fortschreibung entstehenden Veränderungen auf Grund der jährlichen Abschlußlisten (Muster X zu § 70 der Katasteranweisung I vom 31. März 1877) nachtragen zu können. Auf jeder Formularseite sind in der Regel nur zwei Mutterrollenartikel oder Gebäudesteuerrollennummern einzutragen.
- Diejenigen Artikel, bei denen Veränderungen der zu 3 gedachten Art im Laufe eines Rechnungsjahres nicht vorgekommen sind, erhalten für das letztere keine Eintragung. Dasselbe gilt, wenn die Summen in den Spalten 4 bis 6 und 8 bis 12 sich durch die Fortschreibung nicht geändert haben.
- Die Spalte 13 ist zur Eintragung des Rechnungsjahres bestimmt, für welches die Veränderung stattgefunden hat. Bei der erstmaligen Anfertigung der summarischen Mutterrollen ist das Rechnungsjahr 1895/96 einzutragen.
- Bei dem Einbinden sind den summarischen Mutterrollen zur Nachtragung der bei späteren Fortschreibungen neu entstehenden Artikel leere Formulare in ausreichender Anzahl beizufügen.



Katasterverwaltung.

Kreis . . . . .  
. . . . . bezirk . . . . .

**Alphabetisches Namensverzeichnis**  
der  
**Grund- und Gebäudeeigenthümer.**

**Bemerkung.** Die Namen der Eigenthümer sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen ist je nach der Anzahl der Grund- und Gebäudeeigenthümer in dem Bezirk und nach der Häufigkeit des Güterwechsels eine angemessene Anzahl von Zeilen freizulassen, um darin für die folgenden Jahre die neu hinzutretenden Eigenthümer nachtragen zu können.

Die einem und demselben Eigenthümer gehörenden mehreren Artikel der Mutterrolle oder Nummern der Gebäudesteuerrolle sind auf derselben Zeile neben einander aufzuführen.

Der Grund- und Gebäudeeigenthümer		Artikel der Grundsteuer- mutterrolle.	Nummer der Gebäude- steuerrolle.
Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Hausnummer.		
1.	2.	3.	4.

Katasterverwaltung.

Gemeindebezirk Buchhain.

Rechnungsjahr 1895/96.

An  
den Gemeindevorstand

zu

Buchhain.

. . . . . den . . . . .

Die umstehend aufgeführten Veränderungen in den Verhältnissen steuerpflichtiger Liegenschaften und Gebäude werden zum Zwecke (der Kommunalbesteuerung) (der Vertheilung der Kreisabgaben) mitgetheilt.

Königliches Katasteramt.







Katasterverwaltung.

Kreis N. N.  
Steuerkasse N. N.  
\*) Gemeindebezirk N. N.

Katasteramt N. N.  
Rechnungsjahr 1896/97.

**G e b e l i s t e**

der

für die Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zur Staatskasse zu entrichtenden Gebühren.

\*) Bemerkung. Wo die Einziehung der Gebühren unmittelbar durch die Königlichen Kassen erfolgt, fällt die obige Bezeichnung für den Gemeinde-(Guts-)bezirk weg. Umgekehrt kommen da, wo die Einziehung durch die Gemeinden oder durch die Gutsvorsteher bewirkt wird, in den nachstehenden Beispielen die Ueberschriften für die Gemeinde-(Guts-)bezirke in Wegfall.

Laufende Nummer.	Artikel der Grundsteuer-mutter-rolle.	Nummer der Gebäude-steuer-rolle.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Zahlungspflichtigen.	Betrag der Fortschreibungsgebühren.						Zahlungs-vermerk.
				bei der Grundsteuer		bei der Gebäude-steuer.		zusammen.		
				M.	℔	M.	℔	M.	℔	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
			1. Gemeindebezirk Buchhain.							
1	2.	24.	Bender, Friedrich, daselbst,	1	10	.	20	1	30	
2	4.	5.	Gerber, Johann, Kaspar, daselbst,	1	60	.	20	1	80	
3	u. f. w.		Summe 1. Gemeindebezirk Buchhain	4	20	.	60	4	80	
			2. Gutsbezirk Buchhain.							
9	1.	.	Schröder, Ferdinand, Gutsbesitzer zu Buchhain	.	50	.	.	.	50	
10	2.	.	Runze, Karl, Schmied daselbst	.	10	.	.	.	10	
			Summe 2. Gutsbezirk Buchhain.	.	60	.	.	.	60	
			3. Gemeindebezirk Burgberg.							
11	u. f. w.									

Bemerkung. Für die Gemeinde-(Guts-)bezirke sind die Summen zu bilden und am Schlusse zu rekapituliren.

N. N. den 25. Februar 1896.

Die vollständige und richtige Berechnung der Fortschreibungsgebühren zur Gesamtsumme von 4 Mark 80 Pf. wird bescheinigt.

Königliches Katasteramt.  
N. N.

N. N. den 28. Februar 1896.

Gepriift:

Der Katasterinspektor.  
N. N.



(Festsetzungsformel, wenn die Einziehung durch die Gemeinden oder die Gutsvorsteher zu bewirken ist.)

N. N. den 28. Februar 1896.

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von 4 Mark 80 Pf., in Worten: Vier Mark und achtzig Pfennigen, mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die Einzelbeträge durch die Gemeinde Buchhain, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Zahlungspflichtigen zu erheben und in der festgestellten Gesamtsomme unter Rückgabe der gegenwärtigen Liste binnen drei Monaten an die Königliche Kreiskasse zu N. N. abzuliefern sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

N. N.

N

(Festsetzungsformel, wenn die Einziehung durch die Königliche Kasse zu bewirken ist.)

N. N. den 28. Februar 1896.

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von 524 Mark 10 Pf., in Worten: Fünfhundert zwanzig und vier Mark und zehn Pfennigen, mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die Einzelbeträge durch die Königliche Steuerkasse zu N. N., nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Zahlungspflichtigen zu erheben und in der festgestellten Gesamtsomme unter Rückgabe der gegenwärtigen Liste binnen drei Monaten an unsere Hauptkasse abzuliefern sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

N. N.

N

**Muster 6**  
(zu Artikel 11).

Katasterverwaltung.

Kreis N. N.

Kreiskasse N. N.

Katasteramt N. N.

Rechnungsjahr 1896/97.

**U e b e r s i c h t**

zu den

Hebelisten der für die Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zur Staatskasse zu entrichtenden Gebühren.

Laufende Nr.	Des Gemeinde- oder Gutsbezirks		Betrag der Fortschreibungsgebühren						Bemerkungen.
	N a m e.	Eigenschaft.	bei der Grundsteuer		bei der Gebäudesteuer.		Zusammen.		
			M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.			
1.	Buchhain	Gemeinde	4	20	—	60	4	80	
2.	Buchhain	Gut	—	60	—	—	—	60	
3.	Burgberg	Gemeinde	u. ſ. w.						
	Wiederholung.								
	Seite . . . . .	1 u. ſ. w.							
	" . . . . .	2 u. ſ. w.							
		Summe . . .	397	40	126	70	524	10	

N. N. den . . . . .  
Königliches Katasteramt.  
N. N.



**B)** der im Laufe des Statsjahres 1893/94 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldburkunden.

**I. Staatsschuldsscheine von 1842.**

Lit. F. Nr.	66778	über	100	Thlr.
" F. "	139553	"	100	"
" G. "	31891	"	50	"
" H. "	7952	"	25	"
" H. "	44441	"	25	"
" H. "	58878	"	25	"

**II. Staatsanleihe von 1862.**

Lit. C. Nr. 2975 über 200 Thlr.

**III. Vormals Kurhessische Prämien-scheine von 1845.**  
 Serie 5052 Nr. 126300 II. Abtheilung über 20 Thlr.  
 6283 " 157066 über 40 Thlr.

**IV. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.**

Lit. D. Nr. 14482 über 100 Thlr.

**V. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:**  
 von 1876/79.

Lit. B. Nr.	31326	über	2000	Mk.
" B. "	31327	"	2000	"
" E. "	80252	"	300	"
		von	1880.	

Lit. C. Nr. 123159 über 1000 Mk.

" C. "	151348	"	1000	"
" C. "	151349	"	1000	"
" D. "	117231	"	500	"
" E. "	127645	"	300	"
" E. "	442795	"	300	"
" F. "	105988	"	200	"
" F. "	116577	"	200	"

von 1881.

Lit. D. Nr. 208099 über 500 Mk.  
 von 1882.

Lit. B. Nr.	162356	über	2000	Mk.
" B. "	162357	"	2000	"
" B. "	162367	"	2000	"
" B. "	162368	"	2000	"
" B. "	162370	"	2000	"
" B. "	173880	"	2000	"
" B. "	189281	"	2000	"
" B. "	201692	"	2000	"
" B. "	201693	"	2000	"
" B. "	201697	"	2000	"
" B. "	217395	"	2000	"
" B. "	218055	"	2000	"
" D. "	361032	"	500	"
" D. "	361034	"	500	"
" E. "	514031	"	300	"
" E. "	531760	"	300	"
" E. "	554631	"	300	"
" E. "	586504	"	300	"
" E. "	615047	"	300	"
" E. "	632374	"	300	"
" F. "	199896	"	200	"
" F. "	202161	"	200	"

von 1885.

Lit. D. Nr. 669253 über 500 Mk.  
 Lit. E. " 1121802 " 300 "

**VI. Konsolidirte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:**  
 von 1885.

Lit. F. Nr. 4163 über 200 Mk.  
 von 1887. 1888.

Lit. C. Nr. 103054 über 1000 Mk.

**VII. 4prozentige Reichsanleihe von 1878.**

Lit. E. Nr. 7984 über 200 Mk.

" E. " 7987 " 200 "

Berlin, den 4. April 1894.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.  
 Cramer. Lorenz. Rammow.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
 der Provinzial-Behörden etc.**

**4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesizers und Gemeinde-Vorstehers Hugo Butschkowski in Gr. Grabau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabau, Kreises Marienwerder, an Stelle des Gutsbesizers Fiebrandt in Oberfeld, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Mai 1894.

Der Ober-Präsident.

**5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. April d. Js. dem Werkführer Johann Friedrich Schrüf zu Strassburg Wpr. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.**

Marienwerder, den 30. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. April d. Js. dem Forstauffseher Hermann Blümmner zu Konczyk in Kreise Strassburg Wpr., das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.**

Marienwerder, den 2. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**7) Der Amtsgerichtsrath Müller in Strassburg Wpr. ist an Stelle des verstorbenen Amtsgerichtsraths Wundsch zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst für den Kreis Strassburg zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.**

Marienwerder, den 26. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Dem Fräulein Anna Thomas in Rehden, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, die bisher von dem Fräulein Werner in Rehden geleitete Privatschule für Mädchen weiter zu führen und in derselben zu unterrichten.**

Marienwerder, den 1. Mai 1894.

Königliche Regierung,  
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**9) Dem Fräulein Bertha Dittmer in Bruch, Kreis**



Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. April 1894.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**10) Bekanntmachung.**

Am 7. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Hammerstein gehörigen Orte Domschlaff eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch Vermittelung der Landpostfahrt Hammerstein-Crummenssee und durch die zwischen Hammerstein und Crummenssee verkehrende Botenpost.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Domschlaff sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Domschlaff Bw.		bisher zum Bestellbezirk von Hammerstein gehörig.
Breitenfelde G.		
Falkenwalde Ab.		bisher zum Bestellbezirk von Bärenwalde (Wpr.) gehörig.
Neubergen Bw. Jo.		
Schönwerder Jo.		bisher zum Bestellbezirk von Peterswalde (Wpr.) gehörig.
Amalienruh Bw.		
		bisher zum Bestellbezirk von Crummenssee gehörig.

Die Post- und Telegraphenhilfsstelle in Domschlaff wird mit Ablauf des 6. Mai aufgehoben.

Bromberg, den 4. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Deyl.

**11) Bekanntmachung.**

Die seit dem 1. September 1891 auf Entfernungen von mehr als 200 Kilometer im Binnen-Verkehr der Preussischen Staatsbahnen, sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen in Geltung befindlichen allgemeinen (Staffel-) Ausnahme-Tarife für Getreide und Mühlenfabrikate werden am 1. August 1894 aufgehoben.

Bromberg, den 1. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**12) Bekanntmachung.**

Der der Nummer 18 des Amtsblatts vom 2. d. M. als Anlage beigegebene, von unserem Ausschusse am 16. Dezember 1893 beschlossene und von dem Reichs-Versicherungsamt in Berlin unterm 5. März d. Js. genehmigte erste Nachtrag zu unserem Statut vom 19. September/13. November 1890 wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1890 — Nr. 51 des Amtsblatts pro 1890 — gemäß § 56 Absatz 5 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. April 1894.

Der Vorstand  
der Invaliditäts und Altersversicherungs-Anstalt der  
Provinz Westpreußen.

Jaedel.

Landes-Direktor.

**13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Leide, Schneidergeselle, geboren am 17. Januar 1853 zu Partschendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 5. Februar d. J.
2. Johann Wenzel Leziva, Fabrikweber, geboren am 16. (18.) November 1855 zu Kliv (Schlies), Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen versuchter Nothzucht, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 17. Januar d. J.
3. Josef Pospieck, (Pospiech), Schornsteinfeger, geboren am 19. März 1859 zu Tilowitz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 22. März d. J.
4. Ottomar Keßl, Schafwollbrücker, geboren am 5. Oktober 1841 zu Böhmisches Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 10. März d. J.
5. Giovanni di Riccio, Seifensieder, geboren am 17. April 1837 zu Lucca, Italien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 15. März d. J.
6. Louis Segert, Arbeiter, geboren am 1. October 1855 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 15. März d. J.
7. Franz Le Senr, Fabrikarbeiter, geboren am 3. Januar 1857 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 22. März d. J.
8. Martin Stegmeyer, Messerschmied und Instrumentenmacher, geboren am 3. Januar 1848 im Haag, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 15. März d. Js.
9. Georg Swetly, Bergmann, geboren am 4. Dezember 1862 zu Altwasser, Bezirk Plan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Amberg, vom 3. Februar d. J.
10. Vincentius Walzl, Weber, geboren am 19. Januar 1837 zu Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 3. März d. J.
11. Ignaz Piranec, Hutmacher, geboren am 30. Juni 1866 zu Neubudschow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Erding, vom 18. Febr. d. J.



**14) Personal-Chronik.**

Der Steuer-Inspektor Schall in Neumark ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Neumark ernannt worden.

Berufen sind: Der Ober-Postassistent Straube von Mewe nach Neufahrwasser, der Postassistent Schröder von Kaufmännern nach Christburg.

Im Kreise Thorn ist der Hofbesitzer Theodor Aufchwitz zu Ober-Nessau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Nessau ernannt.

Im Kreise Briesen sind ernannt: 1) der Rittgutsbesitzer Richter zu Zaskotisch zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lopatken, 2) der Gutsbesitzer Kothermundt zu Neu-Schönsee zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neu-Schönsee, 3) der Rentier Dobberstein zu Osieczel zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bimniz.

Die Localaufsicht über die evangelische Schule zu Radomno, Kreis Löbau, ist dem Kreis Schulinspector Lange in Neumark übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat April 1894.

- Ernannt: 1. Landgerichtsrath Mayer in Danzig zum Oberlandesgerichts-Rath in Stettin,  
 2. Gerichtsassessor Ornaß in Thorn zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Zempelburg,  
 3. Gerichtsassessor Scharmer in Danzig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Briesen,  
 4. Referendar Carl Böhke in Thorn zum Gerichtsassessor,  
 5. Gerichtsschreibergehilfe Johannes Müller in Pr. Stargard zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Neuenburg,  
 6. der diätarische Büroagehilfe Ehrlich in Danzig zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Pr. Stargard,  
 7. Hülfsgewerksdiener Franz Wolff in Danzig zum etatsmäßigen Gewerksdiener bei dem Amtsgerichte in Danzig,  
 8. Hülfsgewerksdiener Pantraz in Thorn zum Gewerksdiener bei dem Amtsgerichte in Stuhm.

- Berufen: 1. Landrichter Peiser in Königsberg an das Amtsgericht in Danzig,  
 2. Amtsrichter Hirschberg in Tuchel als Landrichter an das Landgericht in Thorn,  
 3. Gerichtsschreibergehilfe Heidenfeldt in Stuhm an das Landgericht in Elbing,

4. Gefängniß-Inspektor Strauß in Marienburg an das Gerichtsgefängniß in Graudenz,  
 5. Gefängnißhelfer Käthler in Schwes als Gerichtsdieners und Gefangenauffeher an das Amtsgericht in Gollub.

Entlassen: Gerichtsassessor Otto Skoniecki in Danzig behufs Uebertritts zur Provinzial-Verwaltung.

- Pensionirt: 1. Amtsgerichtsrath Emmerleben in Graudenz,  
 2. Amtsgerichts-Sekretär Titius in Thorn,  
 3. Gerichtsschreibergehilfe Baumann in Marienburg,  
 4. Gerichtsdieners Schneider in Königsberg.

Berufen: dem Landgerichts-Sekretär Grubel in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Charakter als Kanzleirath.

Verstorben: Amtsgerichts-Sekretär, Dolmetscher Wawrowski in Lautenburg.

**15) Erledigte Schulstellen.**

Die neue Schullehrerstelle zu Gr. Rogath, Kreis Graudenz, ist zu besetzen.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Eichhorn zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lipki, Kreis Königsberg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Jonas zu Königsberg zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**16) Bekanntmachung.**

Die sogenannte städtische Lehmgrube an der Grenze nach Ciborz, 0,3942 ha oder 1 Morgen 98 qm groß, zur Zeit Ackerland, soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht ein Termin auf  
**Montag, den 25. Juni 1894**  
 Vormittags 10 Uhr

in unserem Bureau an.

Solches wird hierdurch gemäß § 51 der Städte-Ordnung bekannt gemacht.

Lautenburg, den 3. Mai 1894.  
 Der Magistrat.  
 Waldow.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.)



# I. Nachtrag

zu dem Statut für die

## Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen

vom 19. September  
13. November 1890.

---

Der § 20 erhält folgende Fassung:

Die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten für Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt:

I. In einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer außerhalb ihres Wohnortes,  
1. als Ersatz für Reisekosten,  
a. unverändert;

b. im Uebrigen, und zwar auch bei Benutzung eigenen Fuhrwerks, 40 Pfg. Fuhrkosten für jedes Kilometer der Hin- und für jedes Kilometer der Rückreise, insgesammt jedoch nicht unter 3 Mark.

Sofern für ein Miethsfuhrwerk nachweislich ein höherer Betrag hat aufwendet werden müssen, wird dieser erstattet.

Der Berechnung wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

2. unverändert.

II. Innerhalb des Wohnortes oder bis zu einer Entfernung von zwei Kilometer von demselben Ersatz u. s. w. (sonst unverändert).

---

Dem § 8 wird folgender Absatz beigefügt:

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vertreter nebst ihren beiden Ersatzmännern aus, so hat eine Nachwahl nur stattzufinden, wenn die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten weniger als 7 beträgt.

---

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 13 wird eingefügt:

Ist in Folge des Ausscheidens von Vertretern nebst deren Ersatzmännern (§ 8 Absatz 2) die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber einerseits und der Vertreter der Versicherten andererseits eine ungleiche geworden, so hat sich eine der Differenz entsprechende Zahl von Vertretern der zahlreicheren Kategorie der Abstimmung zu enthalten.



Die Betreffenden werden bei Beginn der Verhandlungen für die Dauer je einer Sitzung durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Ein Ausscheiden dieser Art für die Abstimmung findet indessen nur bis zur Herbeiführung der Stimmengleichheit der erschienenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten statt. Ebenso hat es zu unterbleiben, sofern dadurch Beschlußunfähigkeit herbeigeführt werden würde. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von der Ausloosung stets auszuschließen.

Ausgefertigt gemäß Beschlusses in der Versammlung des Ausschusses zu Danzig am 16. Dezember 1893.

**Der Vorstand**  
**der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen.**  
(L. S.) gez. Jaekel.

Der vorstehende, zu dem Statut der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen beschlossene I. Nachtrag vom 16. Dezember 1893 wird gemäß § 56 Absatz 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 genehmigt.

Berlin, den 5. März 1894.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**  
**Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.**  
(L. S.) gez. Gaebel.

№ B. A. II. 1779/94